Gemeinde Simmerath

Bebauungsplan Lammersdorf 3A, Kämpchen 2. Änderung „Clara-Viebig-Straße“

Textliche Festsetzungen:

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Es gelten die Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes soweit sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt werden.

1. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

2. Auf den Grundstücken, Gemarkung Lammersdorf, Flur 2, Nr. 40 und 41 ist die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder als seitliche Grenzbebauung zulässig.

3. Garagen sind, soweit sie nicht im Haus untergebracht werden, mit dem Hauptgebäude zu verbinden (Mauer, Tor etc.).

4. Vor Garagen ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,00 m zwischen dem Garagentor und der Verkehrsfläche einzuhalten.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch die geänderten Festsetzungen der vereinfachten Änderung nicht berührt.

Aufgestellt: Kall, August 2001

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGEMEINSCHAFT
K.W. Becker • Architekt VFA • 53925 Kall•Kölner Str. 25

TF Ver Änd. Kämpchen.doc
16.08.2001